

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

08 200

Kommunales

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 08 010.

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

119 01	011	Vermischte Einnahmen.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 08 200.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			—

Ausgaben**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	011	Zuweisungen an den Landesverband Lippe.	150 000,00	—	150 000,00
			150 000,00	—	150 000,00
			—	—	—
633 20	011	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.	—	—	—
			—	1 000 000,00	1 000 000,00
			—	-1 000 000,00	-1 000 000,00
		Vermerke: Reste-Inabgangstellung			1 000 000,00
633 30	531	Kommunale Waldschadenshilfe.	10 000 000,00	—	10 000 000,00
		Ausgaben dürfen abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bis zu 10.000.000 EUR aus Ausgaberesten geleistet werden, die bei Kapitel 20 030 Titel 613 26 gebildet worden sind.	—	—	—
			10 000 000,00	—	10 000 000,00
		Vermerke: aus Kapitel 20 030 Titel 613 26			10 000 000,00
685 13	012	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt.	6 644 000,00	—	6 644 000,00
			6 650 000,00	—	6 650 000,00
			-6 000,00	—	-6 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			6 000,00

Kapitel 08 200

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 60		65 000 000,00	—	65 000 000,00
Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)		65 000 000,00	—	65 000 000,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Die bei Titel 883 60 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 LHO).				
4. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
5. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung dürfen den Kommunen Zuweisungen für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 KAG i. V. m. § 2 KAG in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ausreichend ist eine Meldung über die Gesamtausgaben der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Anlieger(n) sowie eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin über die Richtigkeit der Angaben.				
6. Für den Verwendungsnachweis gilt § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz entsprechend.				
633 60 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
883 60 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	65 000 000,00	—	65 000 000,00
		65 000 000,00	—	65 000 000,00
		—	—	—
Titelgruppe 70		619 904,26	—	619 904,26
Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit		6 000 000,00	—	6 000 000,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.		-5 380 095,74	—	-5 380 095,74
2. Die bei Titel 633 70 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
633 70 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	619 904,26	—	619 904,26
		6 000 000,00	—	6 000 000,00
		-5 380 095,74	—	-5 380 095,74
	Vermerke: an Kapitel 08 020 Titel 972 20			5 000 000,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			380 095,74
				-5 380 095,74
883 70 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 08 200.		82 413 904,26	—	82 413 904,26
		77 800 000,00	1 000 000,00	78 800 000,00
		4 613 904,26	-1 000 000,00	3 613 904,26
	Mehrausgaben			3 613 904,26
	Minderausgaben			—
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—